

Verbandssatzung

des Abwasserverbands „Untere Brenz“

Sitz: Sontheim an der Brenz

I. Allgemeines

§ 1

Name, Zweck, Sitz, Mitglieder des Zweckverbandes

- (1) Die Gemeinde Sontheim an der Brenz, mit ihren Ortsteilen Sontheim, Bergenweiler und Brenz aus dem Landkreis Heidenheim (Baden-Württemberg) und die Gemeinden Bächingen an der Brenz und Medlingen, mit ihren Ortsteilen Obermedlingen und Untermedlingen aus dem Landkreis Dillingen (Bayern) bilden einen Zweckverband aufgrund des Staatsvertrags zwischen Baden-Württemberg und Bayern vom 28.09.1965/07.10.1965 und dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 26.09.1974 (GBl. S. 408).

Er führt den Namen

Abwasserverband „Untere Brenz“

und hat seinen Sitz in Sontheim an der Brenz.

- (2) Der Zweckverband hat die Aufgabe, **das Abwasser** aus dem Bereich seiner Mitglieder ~~das~~ **Abwasser** zu sammeln, zu reinigen und abzuleiten.
- (3) Der Zweckverband erstrebt keinen Gewinn.

§ 2

Aufnahme weiterer Mitglieder

- (1) Über die Aufnahme weiterer Mitglieder entscheidet die Versammlung. Die Aufnahme kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 aller Vertreter in der Versammlung beschlossen werden.
- (2) Die zum Ausgleich der Vorausleistungen der bisherigen Mitglieder zu erhebenden **Anschlußkostenbeiträge** **Anschlusskostenbeiträge** werden durch die Versammlung festgesetzt.

§ 3

Verbandseigene Anlagen

- (1) Die vom Zweckverband erstellten Anlagen stehen in seinem Eigentum und in seiner Unterhaltung.
- (2) Im Einzelnen handelt es sich um folgende Anlagen:
- a) Pumpwerk Sontheim
 - b) Zuleitung vom Pumpwerk Sontheim zur Kläranlage auf Gemarkung Bächingen
 - c) Pumpwerk Obermedlingen

- d) Zuleitung vom Pumpwerk Obermedlingen zur Kläranlage auf Gemarkung Bächingen
 - e) Erforderliche ~~Meßeinrichtungen~~ **Messeinrichtungen** für das zugeleitete Abwasser
 - f) Kläranlage auf Gemarkung Bächingen
 - g) Endpumpwerk Bächingen
- (3) Die Anlagen der Verbandsmitglieder (Ortsnetze, ~~Hausanschluss—Leitungen~~ **Hausanschlussleitungen** und Zuleitungssammler zu den o.g. Pumpwerken) werden von diesen selbst erstellt und unterhalten.
- (4) Vor wesentlichen Änderungen ihrer eigenen Anlagen, die auf den Betrieb der Anlagen des Zweckverbands einen größeren Einfluss haben, müssen die Mitglieder des Zweckverbands diesen rechtzeitig informieren, damit eventuell notwendig werdende Maßnahmen getroffen werden können. Die Ortsnetze und ~~Hausanschluss—Leitungen~~ **Hausanschlussleitungen** müssen so gebaut, unterhalten und erneuert werden, dass ein geordneter Betrieb der Verbandsanlagen gewährleistet bleibt.
- (5) Den Verbandsanlagen darf nur klärfähiges Wasser zugeleitet werden. Die näheren Bestimmungen hierüber werden vom Verband getroffen. Sie sind in die Entwässerungssatzung der Mitglieder aufzunehmen. Für Schäden, die dem Zweckverband durch Verstöße gegen die Einleitungsbestimmungen entstehen, haftet das einzelne Mitglied. Die Haftung Dritter bleibt unberührt.

§ 4 Ausbaugrößen

- (1) Die Kapazität der Anlagen wurde aufgrund der Grundlage von 9.100 Einwohnerwerten berechnet. Davon entfallen auf

die Gemeinde Sontheim an der Brenz 6.450 EW (= 4.732 Einwohner)	= 71,8 %
die Gemeinde Bächingen an der Brenz 1.450 EW (=1.003 Einwohner)	= 15,2 %
die Gemeinde Medlingen 1.200 EW (=856 Einwohner)	= 13,0 %

Die Aktualisierung der Kapazitätsberechnung auf 31.12.1999 ergab eine Ausbaugröße von 9.900 Einwohnerwerten.

Davon entfallen auf

die Gemeinde Sontheim an der Brenz 6.930 EW (=5.168 Einwohner)	= 70,0 %
die Gemeinde Bächingen an der Brenz 1.680 EW (=1.262 Einwohner)	= 17,1 %
die Gemeinde Medlingen 1.290 EW (=955 Einwohner)	= 12,9 %

- (2) Entsprechend den Einwohnerwerten wird auch die Abwasserhöchstmenge festgesetzt, die das einzelne Mitglied der Verbandsanlage zuführen darf.
- (3) Zusätzlich dürfen Mitglieder, bei denen dies durch die bestehende Ortskanalisation bedingt ist, Fremdwasser der Verbandsanlage zuführen.

II. Verfassung, Vertretung und Verwaltung des Zweckverbands

§ 5 Organe

- (1) Organe des Zweckverbandes sind
 - a) die Verbandsversammlung (§§ 6, 7)
 - b) der Verbandsvorsitzende (§ 8)
- (2) Die Mitglieder der Organe und ihre Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.

§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die dem Zweckverband angehörenden Gemeinden entsenden in die Verbandsversammlung die nachfolgende Anzahl an Vertretern:

Sontheim an der Brenz:	11 Vertreter
Bächingen an der Brenz:	3 Vertreter
Medlingen:	3 Vertreter
- (2) Für jeden Vertreter ist ein Stellvertreter zu bestimmen. Die Anzahl der Stimmen eines Verbandsmitglieds entspricht der Anzahl seiner Vertreter. Die Stimmen eines Verbandsmitglieds können nur einheitlich abgegeben werden.
- (3) Vertreter in der Verbandsversammlung im Rahmen der Gesamtvertreterzahl nach Absatz 1 sind die Bürgermeister der Verbandsgemeinden, im Verhinderungsfall ihre **allgemein** **allgemeinen** Stellvertreter oder ein beauftragter Bediensteter nach § 53 Absatz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO). Stehen dem Verbandsmitglied weitere Vertreter zu, so werden sie und ihre Stellvertreter vom Gemeinderat aus seiner Mitte gewählt.
- (4) Die **weiteren** Vertreter und ihre Stellvertreter der Gemeinde Sontheim an der Brenz werden für die Dauer von 5 Jahren gewählt, die **weiteren** Vertreter und ihre Stellvertreter der Gemeinden Bächingen an der Brenz und Medlingen für die Dauer von 6 Jahren. Scheidet ein **weiterer** Vertreter oder Stellvertreter aus dem Gemeinderat aus, so scheidet er auch aus der Verbandsversammlung aus. Für ausscheidende Vertreter ist für die restliche Amtszeit ein Ersatzmann/eine Ersatzfrau zu wählen. Veränderungen sind dem Verbandsvorsitzenden unverzüglich mitzuteilen.

§ 7 Aufgaben und Geschäftsgang der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsversammlung kommt zu:
 1. **Die die** Aufnahme neuer Mitglieder (§ 2),
 2. **Die die** Änderung dieser Satzung (§ 14),
 3. ~~Der der~~ Erlass und die Änderung von Satzungen und der Bestimmungen über die Zuleitung, Beschaffenheit und Messung des Abwassers,
 4. ~~Die die~~ Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters, ~~des Geschäftsführers, des Kassenverwalters und des Schriftführers (§§ 8, 9),~~
 5. **Die die** Festsetzung und Änderung der Aufwandsentschädigungen, der Tagesgelder- und Reisekostensätze durch Satzung (§ 10),

6. ~~Die die~~ Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und ~~den~~ Haushaltsplan, die Festsetzung der Umlagen, des Gesamtbetrags der Darlehen und des Höchstbetrags der Kassenkredite,
 7. ~~Die die~~ Feststellung ~~der Jahresrechnung~~ des Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Verbandsvorsitzenden und ~~des Geschäftsführers~~ ~~der Geschäftsführer~~,
 8. ~~Die die~~ Festsetzung des Stellenplans sowie die Anstellung, Entlassung und Höhergruppierung der Dienstkräfte des Zweckverbandes, soweit dies nicht dem Verbandsvorsitzenden übertragen wurde,
 9. ~~Der der~~ Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken im Wert von über ~~7.700~~ 10.000 Euro,
 10. ~~Die die~~ Aufnahme von Krediten von über ~~260.000~~ 300.000 Euro im Einzelfall,
 11. ~~Die die~~ Übernahme von Bürgschaften oder bleibenden Verbindlichkeiten, wobei als bleibend die Verbindlichkeiten gelten, die für einen 25 Jahre überschreitenden Zeitraum oder unbestimmte Zeit eingegangen werden,
 12. ~~Die die~~ grundsätzliche Beschlussfassung über Neubauten, Erweiterungen und Erneuerungen der Verbandsanlagen mit einem Kostenanschlag über ~~26.000~~ 30.000 Euro, sowie über sonstige Maßnahmen, die sich erheblich auf den Finanzbedarf des Zweckverbands auswirken,
 13. ~~Die die~~ Entscheidung über die Finanzierungsstruktur (eigene Mittel, Fremdmittel oder beides) von bevorstehenden Investitionen,
 14. ~~Die die~~ Übertragung der Feststellungs-, Bewirtschaftungs- und Anordnungsbefugnis auf den Verbandsvorsitzenden,
 15. ~~Die die~~ Auflösung des Zweckverbands und die Verteilung des Verbandsvermögens (§ 16).
- (2) Für den Geschäftsgang der Verbandsversammlung gelten § 15 GKZ und ergänzend in entsprechender Anwendung die Bestimmungen über den Geschäftsgang des Gemeinderats, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert.
- (4) Die Niederschrift über die Verhandlungen der Verbandsversammlung ist vom Verbandsvorsitzenden, vom Schriftführer und von den Bürgermeistern der Verbandsmitglieder zu unterzeichnen.

§ 8 Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf 6 Jahre gewählt. Er muss gesetzlicher Vertreter einer Mitgliedsgemeinde sein. Gewählt ist, wer die höchste Stimmenzahl erhält. Bei Stimmgleichheit ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. Bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los. Scheidet ein Gewählter aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch sein Amt als Vorsitzender oder Stellvertreter.
- (2) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung, leitet die Verbandsverwaltung, führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Zweckverband. Er vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung. Er hat Stimmrecht nur als Vertreter der ihn entsendenden Mitgliedsgemeinde. Ihm werden folgende Aufgaben dauernd zur selbstständigen Entscheidung übertragen:

1. Bewirtschaftung von Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplans einschließlich Vergabe von Leistungen und Lieferungen bis zum Betrag von ~~7.700~~ 10.000 Euro
2. ~~Die die~~ Zustimmung zu überplan- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu ~~2.600~~ 3.500 Euro im Einzelfall,
3. Stundung von Forderungen bis zum Betrag von ~~5.200~~ 5.000 Euro,
4. Niederschlagung und Erlass von Forderungen bis zum Betrag von 500 Euro,
5. Abschluss von Vergleichen, wenn das Zugeständnis des Zweckverbands nicht mehr als 500 Euro im Einzelfall beträgt,
6. Gewährung von Freigiebigkeitsleistungen bis zu einem Betrag von 500 Euro,
7. Verträge über die Nutzung von Grundstücken ~~oder beweglichen~~ und beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 1.000 Euro im Einzelfall,
8. ~~Die die~~ Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Wert bis zu ~~7.700~~ 10.000 Euro im Einzelfall,
9. ~~Die die~~ Veräußerung von ~~beweglichen~~ beweglichem Vermögen bis zu 1.000 Euro im Einzelfall,
10. ~~Die die~~ Aufnahme von Kassenkrediten,
11. ~~Die die~~ Aufnahme von Darlehen im Rahmen des ~~im Wirtschaftsplan in der Haushaltssatzung~~ festgesetzten Gesamtbetrags bis zu ~~2.600 Euro~~ 300.000 €,
12. ~~Die die~~ Entscheidung über die Ausführung von Bauvorhaben, sowohl bei Neubauten und Erweiterungen als auch bei Unterhaltungen (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss), sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtkosten bis zu ~~26.000~~ 30.000 Euro im Einzelfall. Satz 1 gilt entsprechend bei der Beschaffung von beweglichen Vermögen.
13. Die Übernahme von Bürgschaften und Verbindlichkeiten bis zu einem Zeitraum von 25 Jahren
14. ~~Die die~~ Einstellung, Entlassung und Höhergruppierung der Dienstkräfte des Zweckverbandes bis ~~zur Vergütungsgruppe VI-b-BAT~~ einschließlich EG 6 TVÖD,
15. ~~Die die~~ Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen und von Unterstützungen im Rahmen der Richtlinien.

Die Versammlung kann dem Vorstandsvorsitzenden jederzeit weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen.

- (3) In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann der Vorstandsvorsitzende anstelle der Versammlung entscheiden. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Vertretern der Vereinsmitglieder in der nächsten Versammlung mitzuteilen.
- (4) Im Übrigen gilt für den Vorstandsvorsitzenden die Bestimmung der GemO für den Bürgermeister entsprechend.

§ 9

Geschäftsführung, Dienstkräfte

- (1) Die Verbandsversammlung bestellt für die Besorgung der laufenden Verwaltungsgeschäfte eine nebenamtlich tätige Geschäftsführung. Die Geschäftsführung ~~muss bei einer Mitgliedsgemeinde bedienstet sein und~~ besteht aus zwei gleichberechtigten Mitgliedern (kaufmännische und technische Geschäftsführung). Die kaufmännische Geschäftsführung wird durch den Leiter der Finanzverwaltung, die technische Geschäftsführung wird durch den Leiter der Bauverwaltung der Gemeinde Sontheim an der Brenz ausgeführt.

Im Verhinderungsfall wird die Geschäftsführung durch den stellvertretenden Leiter der Finanzverwaltung bzw. durch den stellvertretenden Leiter der Bauverwaltung der Gemeinde Sontheim an der Brenz wahrgenommen (stellvertretenden kaufmännische und technische Geschäftsführung).

Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Geschäftsführung wird zur Meinungsfindung der Verbandsvorsitzende miteinbezogen. Die Stimmenmehrheit entscheidet.

- (2) Durch Dienstanweisungen kann der Verbandsvorsitzende Aufgaben aus seinem Zuständigkeitsbereich der Geschäftsführung ganz oder teilweise zur ständigen Erledigung übertragen, insbesondere:
1. ~~Den~~ den Vollzug von Beschlüssen der Verbandsversammlung und von Entscheidungen des Verbandsvorsitzenden,
 2. ~~Die~~ die Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung und Betriebsführung, den Vollzug des Haushaltsplans, die Bewirtschaftungs- und Anordnungsbefugnis,
 3. ~~Die~~ die Vertretung des Zweckverbandes in Geschäften der laufenden Verwaltung und der Betriebsführung,
 4. ~~Die~~ die Erstellung des Haushaltsplans und der Jahresrechnung.
- (3) Der Verbandsvorsitzende kann der Geschäftsführung allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.
- (4) Die Geschäftsführung hat den Verbandsvorsitzenden über alle wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbandes rechtzeitig und laufend zu unterrichten.
- (5) Die Geschäftsführung nimmt beratend an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil.
- (6) Für die Besorgung der Kassengeschäfte wird ein nebenamtlicher Kassenverwalter bestellt. ~~Er muss Bediensteter einer Mitgliedsgemeinde sein.~~ Die Besorgung der Kassengeschäfte wird durch die Kassenleitung der Finanzverwaltung der Gemeinde Sontheim an der Brenz ausgeführt.
- (7) ~~Die Verbandsversammlung wählt außerdem einen Schriftführer. Wenn und solange kein besonderer Schriftführer bestellt ist, führt der Kassenverwalter die Niederschriften über die Verhandlungen der Verbandsversammlung.~~ Das Amt des Schriftführers wird durch den stellvertretenden kaufmännischen Geschäftsführer wahrgenommen. Dieser führt die Niederschriften über die Verhandlungen der Verbandsversammlung.

§ 10

Tagegelder und Aufwandsentschädigungen

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen und an Dienstgeschäften außerhalb der Sitzungen eine Entschädigung nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen und der durch die Verbandsversammlung festgestellten Satzung.
- (2) In dieser Satzung werden auch die Aufwandsentschädigungen für den Verbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter festgesetzt. ~~Geschäftsführer und Kassenverwalter sind nicht ehrenamtlich tätig.~~
- (3) Die Aufwandsentschädigungen für die kaufmännische und technische Geschäftsführung sowie für den Kassenverwalter werden durch die Verbandsversammlung festgesetzt. Für die Vergütung von Reisekosten der kaufmännischen und technischen Geschäftsführung sowie für den Kassenverwalter findet das Landesreisekostengesetz BW in seiner jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 11

Wirtschaftsführung

- (1) Für die Wirtschaftsführung des Zweckverbands gelten gemäß § 18 GKZ die Vorschriften des Gemeindefinanzrechts entsprechend mit Ausnahme der Vorschriften über die Auslegung ~~der Jahresrechnung des Jahresabschlusses~~, das Rechnungsprüfungsamt und den Fachbeamten für das Finanzwesen.

III. Deckung des Aufwandes

§ 12

Betriebskostenumlage

- (1) Soweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen werden die jährlichen laufenden Kosten, mit Ausnahme der Stromkosten für die Pumpwerke außerhalb der Kläranlage, auf die Mitgliedsgemeinden nach dem Verhältnis der auf 30.06. des Vorjahres festgestellten amtlichen Einwohnerzahlen verteilt.

Die Stromkosten der Pumpwerke außerhalb der Kläranlage werden von den einzelnen Mitgliedsgemeinden, deren Abwasser sie zur Kläranlage pumpen, getragen.

- (2) Zu den laufenden Kosten im Sinne des Absatzes 1 gehören auch die Unterhaltungskosten für die Verbandsanlagen und die Zuführung zur allgemeinen Rücklage. Abschreibungen werden dabei nicht berücksichtigt, sie werden zum Ende des Haushaltsjahres den Verbandsmitgliedern anteilig nach dem Schlüssel nach Absatz 1 mitgeteilt.
- (3) Bis zur endgültigen Feststellung der jährlichen Betriebskostenumlage nach Absatz 1 erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. Abschlagszahlungen jeweils in Höhe eines Viertels des Jahresbetrags. Bis zur Beschlussfassung über Haushaltssatzung und Haushaltsplan des laufenden Jahres sind dies die Beträge des Vorjahres. Nach der Beschlussfassung über Haushaltssatzung und Haushaltsplan bilden die für das laufende Jahr veranschlagten Beträge die Grundlage der Anforderungen.

§ 13 Anlagenfinanzierung

- (1) Die Kosten der Herstellung, der Anschaffung, der Erweiterung oder der Änderung der Betriebsanlagen werden vom Zweckverband, sofern Zuschüsse von anderer Seite (insbesondere Landeszuschüsse) nicht ausreichen, mit eigenen Mitteln und Darlehensaufnahmen finanziert. Dabei entscheidet die Verbandsversammlung im Einzelfall, ob eine reine Eigenfinanzierung, eine reine Fremdfinanzierung oder eine Mischung aus beidem erfolgen soll.
- (2) Eigene Mittel im Sinne des Absatzes 1 sind die aus Vermögensumlagen der Verbandsmitglieder zur Finanzierung der Anlagen stammenden Beträge. Diese Beträge sind von den Verbandsmitgliedern in dem Verhältnis aufzubringen, in dem ihnen die Investition zugutekommt. Kommt die Investition allen Verbandsmitgliedern gleichermaßen zugute, ist der ~~Umlagen-Maßstab~~ Umlagemmaßstab die maßgebende Einwohnerzahl nach § 12 Absatz 1. Die Vermögensumlagen sind entsprechend dem Baufortschritt innerhalb von 2 Wochen nach der Anforderung durch den Zweckverband zu leisten.

§ 14 Schuldendienst

- (1) Der Aufwand für den Schuldendienst (Zins und Tilgung) für die vom Verband aufgenommenen Darlehen wird über eine Zins- und Schuldentilgungsumlage gedeckt.
- (2) Bis zur endgültigen Feststellung der jährlichen Umlage nach Absatz 1 erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. Abschlagszahlungen jeweils in Höhe eines Viertels des Jahresbetrags. Bis zur Beschlussfassung über Haushaltssatzung und Haushaltsplan des laufenden Jahres sind dies die Beträge des Vorjahres. Nach der Beschlussfassung über Haushaltssatzung und Haushaltsplan bilden die für das laufende Jahr veranschlagten Beträge die Grundlage der Anforderungen.

IV. Satzungsänderungen, Ausscheiden von Mitgliedern, Auflösung des Zweckverbands

§ 15 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Verbandssatzung bedarf der Zustimmung von 2/3 aller Mitglieder der Verbandsversammlung. Für sonstige Satzungsbeschlüsse genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Vertreter zur Verbandsversammlung.

§ 16 Ausscheiden von Mitgliedern

- (1) Will ein Mitglied aus dem Zweckverband ausscheiden, so ist dies als Satzungsänderung zu behandeln.
- (2) Das ausscheidende Mitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes weiter. Einen Rechtsanspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen hat es nicht.

§ 17 Auflösung des Zweckverbands

- (1) Der Zweckverband kann nur mit Zustimmung von 3/4 aller Mitglieder der Verbandsversammlung aufgelöst werden.
- (2) Im Falle der Auflösung gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Zweckverbands auf die Verbandsmitglieder im Verhältnis der Einwohnerwerte nach § 4 (Stand: 31.12.1999) über.
- (3) Die Dienstkräfte des Zweckverbands sind von dem Verbandsmitglied zu übernehmen, das den größten Teil des Sachanlagevermögens übernimmt.

V. Sonstiges

§ 18 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbands werden durch Einrücken in das Amtliche Mitteilungsblatt der Gemeinde Sontheim an der Brenz bekanntgemacht. Die Verbandsmitglieder Bächingen an der Brenz und Medlingen machen die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbands in der für die ihrer Satzungen vorgesehenen Form bekannt. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbands im Rathaus in Sontheim an der Brenz zu den üblichen Geschäftsstunden eingesehen werden.
- (2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbands sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen.

§ 19 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Diese Satzung tritt ~~nach vorhergehender öffentlicher Bekanntmachung am 20.09.2017 in Kraft, frühestens jedoch am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung. Die Änderungssatzung vom 16.05.2022 tritt zum 01.07.2022 in Kraft.~~ am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die bisherige Verbandssatzung tritt mit allen späteren Änderungen zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs.4 GemO i.V.m. § 5 Abs. 2 S. 1 GKZ unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.